Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß der von den Vertragsparteien im November 1992 in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

(93/C 103/08)

KOM(93) 102 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 16. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130s und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es steht fest, daß die anhaltende Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid und teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen im gegenwärtigen Umfang zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen kann. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen.

Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe haben ein geringeres Ozonabbaupotential als die anderen genannten Stoffe und werden in einigen Fällen als Substitute für diese Stoffe verwendet. Bei der Verwendung ist jedoch aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Ozonschicht Vorsicht geboten.

Die Gemeinschaft hat gemeinsam mit allen ihren Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, nachstehend „Wiener Übereinkommen" genannt, unterzeichnet.

Zusätzlich zu dem Wiener Übereinkommen ist das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, nachstehend „Montrealer Protokoll" genannt, ausgehandelt und am 16. September 1987 geschlossen worden. Das Protokoll wurde von der Gemeinschaft und von allen ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet. Eine erste Änderung des Protokolls wurde am 29. Juni 1990 in London beschlossen.

Die Gemeinschaft hat angesichts ihrer Verantwortung für Umwelt und Handel mit der Entscheidung 88/540/EWG [1] das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll sowie mit der Entscheidung 91/690/EWG die erste Änderung des Protokolls genehmigt.

Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge sind für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht strengere Kontrollen bei Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan notwendig, als in der 1990 geänderten Fassung des Montrealer Protokolls vorgesehen. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, daß auch bei Methylbromid, teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zusätzliche Kontrollen erforderlich sind.

Eine zweite Änderung und entsprechende Anpassungen des Montrealer Protokolls zur Durchführung dieser Kontrollen wurden im November 1992 in Kopenhagen beschlossen, und lediglich die Genehmigung der Änderung ist erforderlich.

Zum Schutz, zur Förderung und zur Verbesserung der Umwelt ist die Anwendung der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls erforderlich; dieses Protokoll baut auf dem Grundsatz vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden an der Ozonschicht sowie auf den zum Zeitpunkt seiner Annahme verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten auf.

Die Gemeinschaft hat daher die genannte Änderung zu genehmigen.

Die Gemeinschaft muß der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten sie genehmigt haben.

Um sicherzustellen, daß sämtliche Verpflichtungen aufgrund der zweiten Änderung angemessen erfüllt werden, ist es notwendig, daß alle Mitgliedstaaten sie genehmigen.

Diese Änderung muß von mindestens 20 Vertragsparteien des Protokolls ratifiziert werden, damit sie rechtzeitig zum 1. Januar 1994 in Kraft treten kann. Alle Mitgliedstaaten sollten ihre Verfahren zur Ratifikation der zweiten Änderung möglichst rasch abschließen, damit die Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunden von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig und auf jeden Fall vor dem obengenannten Zeitpunkt hinterlegt werden können —

[1] ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Kopenhagen beschlossene zweite Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist im Anhang zu dieser Entscheidung enthalten.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls im Namen der Gemeinschaft die Urkunde über die Genehmigung der zweiten Änderung des Montrealer Protokolls bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um soweit wie möglich vor dem 30. November 1993 die gleichzeitige Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zur zweiten Änderung des Montrealer Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. Oktober 1993 über ihren Ratifikationsbeschluß oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Ratifikationsverfahren. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt für die gleichzeitige Hinterlegung der Urkunde fest, der vor dem 31. Dezember 1993 liegen muß.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

Artikel 1 — Änderung

A. *Artikel 1 Ziffer 4*

In Artikel 1 Ziffer 4 des Protokolls sind die Worte „oder Anlage B" durch folgende Worte „, , Anlage B, Anlage C oder Anlage E" zu ersetzen.

B. *Artikel 1 Ziffer 9*

Artikel 1 Ziffer 9 des Protokolls wird gestrichen.

C. *Artikel 2 Absatz 5*

In Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls sind nach den Worten „Artikeln 2A bis 2E" folgende Worte „und Artikel 2H" hinzuzufügen.

D. *Artikel 2 Absatz 5a*

Nach Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls ist folgender Absatz einzufügen:

„(5a) Jede nicht von Artikel 5 Absatz 1 erfaßte Vertragspartei kann jeder anderen Vertragspartei einen beliebigen Teil ihres in Artikel 2F beschriebenen berechneten Verbrauchs für einen oder mehrere Regelungszeiträume übertragen, sofern der berechnete Verbrauch der übertragenden Vertragspartei an geregelten Stoffen der Gruppe I der Anlage A 1989 0,25 kg pro Kopf nicht überschritten hat und der gesamte berechnete Verbrauch der betreffenden Vertragsparteien die in Artikel 2F festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Jede Verbrauchsübertragung ist dem Sekretariat von jeder der betroffenen Vertragsparteien zu notifizieren, wobei die Bedingungen für die Übertragung und der Zeitraum, für den sie gilt, anzugeben sind."

E. *Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11*

In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11 des Protokolls sind die Worte „Artikel 2A bis 2E" jeweils durch folgende Worte „Artikel 2A bis 2H" zu ersetzen.

F. *Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i)*

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i) des Protokolls sind die Worte „und/oder Anlage B" durch folgendes zu ersetzen: „, , Anlage B, Anlage C und/oder Anlage E".

G. *Artikel 2F — Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe*

Nach Artikel 2E wird der folgende Artikel in das Protokoll eingefügt:

„*Artikel 2F*

Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1996 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach ihr berechneter Verbrauch an geregelten Stoffen der